

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2008

Nr. 2008/73

Berufsbildung: Verwendung der Pauschalbeiträge 2008 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT)

1. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Dieses legt für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung ein neues Finanzierungsmodell fest. Die bisher am Aufwand orientierte Subventionierung wird durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone ersetzt. Die Pauschalen werden auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden.

Dieser Systemwechsel wurde gemäss Art. 73 Abs. 3 BBG in den letzten vier Jahren stufenweise durchgeführt. Ab dem Jahr 2008 werden die Aufwendungen der Partner der Berufsbildung (insbesondere Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) vollumfänglich über Pauschalbeiträge mitfinanziert.

Mit RRB Nr. 2006/1815 vom 26. September 2006 wurde die Verwendung der Pauschalbeiträge des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für die Jahre 2004 – 2007 geregelt. Für das Jahr 2008 ist eine entsprechende Regelung nötig.

Mit der auf den 1. Januar 2009 geplanten Inkraftsetzung des neuen kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) wird auch für die Finanzierung der kantonalen Berufsbildung eine definitive Rechtsgrundlage geschaffen.

2. Erwägungen

2.1 Die Höhe der zu erwartenden Pauschalsubventionen BBT ab 1. Januar 2008

Die Pauschalbeiträge des Bundes bewegen sich im Rahmen der bewilligten Kredite (Art. 52 Abs. 1 BBG). Sie werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden, und tragen dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung Rechnung (Art. 53 Abs. 1 BBG).

Gemäss der Modellrechnung 2008 des BBT, welche den Kantonen als Budgetierungsgrundlage zur Verfügung gestellt wurde, wird der Kanton Solothurn für das Jahr 2008 ca. 13.6 Mio. Franken Bundessubventionen erhalten. Sowohl im Budget 2008 als auch im Finanzplan 2009 – 2011 wurde dieser Wert berücksichtigt. Im Vergleich zum bisherigen Subventionsmodell des Bundes bedeutet

dies eine Zunahme (2004: Fr. 8.15 Mio., 2005: Fr. 9.13 Mio., 2006: Fr. 10.29 Mio.), welche auf Folgendes zurückzuführen ist:

- Subventionierung der neu dem BBG unterstellten Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft;
- neue Angebote wie die Attestausbildung;
- stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes bei der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- Der Bund beteiligt sich nicht mehr direkt an Investitionen im Bereich der Berufsbildung, sondern berücksichtigt dies in den Pauschalen. Kantonsseitig sind deshalb angemessene Rückstellungen für Investitionen zu bilden.

2.2 Verwendung der Pauschalbeiträge 2008

Bezüglich der Verwendung der Pauschalsubventionen bestimmt Art. 52 Abs. 2 BBG lediglich, dass die Kantone die Pauschalbeiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten haben, in dem diesen die in Art. 53 Abs. 2 BBG genannten Aufgaben übertragen sind. Es enthält keine Vorschrift darüber, wie die Pauschalbeiträge im Einzelnen auf die Aufgaben zu verteilen sind. Dies ist Sache der Kantone (siehe Botschaft des Bundesrates zum neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000; BBl 2000 5761). Nach § 3 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BEBG; BGS 416.111) ist der Regierungsrat kantonale Vollzugsbehörde für die Bundesgesetzgebung.

Zu beachten ist, dass nach Art. 58 BBG der Bund bewilligte Beiträge kürzen oder verweigern kann, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem BBG in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Wechsel von einem aufwandorientierten zu einem leistungsorientierten Subventionsmodell mit teilweisen Verschiebungen des Geldflusses verbunden ist. Um die Kontinuität in der Berufsbildung sicherzustellen, sind gegebenenfalls Überregelungen zu treffen.

2.2.1 Berufsfachschulen

Die neuen Finanzierungsmechanismen haben zur Folge, dass die Berufsfachschulen nicht mehr direkt anhand ihrer anrechenbaren Kosten subventioniert werden. Aufgrund der neuen lehr-ortsbezogenen Bundessubventionierung wurden die Schulgeldtarife für die ausserkantonalen Berufsfachschulbesuche angepasst. Basierend auf Erfahrungswerten der Jahre 2005, 2006 und 2007 und der kurz- und mittelfristigen Entwicklung in der Berufsbildung, wurde eine Jahressubventionspauschale je Schüler und Schülerin ermittelt.

Im Jahr 2008 sollen die kantonalen Berufsfachschulen gemäss der aktuellen Schülerstatistik 2008/2009 (Stand September 2008) je Schüler und Schülerin in der beruflichen Grundbildung für den Teilzeitschulbesuch mit 1'070 Franken und den Vollzeitschulbesuch mit 3'120 Franken subventioniert werden.

Der Schulgeldkredit des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) für ausserkantonalen Berufsfachschulbesuch von Lernenden mit Lehrort Kanton Solothurn wird mit den gleichen Pauschalen je Schüler und Schülerin entlastet.

2.2.2 Überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten

2.2.2.1 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Mit RRB Nr. 2007/1572 vom 18. September 2007 trat der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BGS 416.118) bei. Nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a ist die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Antragstellung an die Vereinbarungskantone beauftragt. Am 21. August 2007 hat die SBBK die Pauschalen für die überbetrieblichen Kurse für das Jahr 2008 sowie das entsprechende Reglement für die Kantone verabschiedet.

Die SBBK empfiehlt, die bisherige Höhe der öffentlichen Subventionen auch in jenen Fällen beizubehalten, in denen die neu berechneten Pauschalbeiträge geringere Beiträge als bisher ergeben würden. Dies soll den Übergang in das neue Finanzierungssystem abfedern und den Berufsverbänden ermöglichen, sich weiterhin im Bereich der ÜK zu engagieren. Deshalb soll das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) in begründeten Fällen von den gesamtschweizerisch empfohlenen Pauschalbeiträgen abweichen können. Als Verbundpartner in der Berufsbildung ist es wichtig, dass der Kanton Solothurn die Kontinuität auch im Bereich der Finanzierung sicherstellen kann.

Bei neu eingeführten Berufen, welche noch nicht auf der interkantonalen Pauschalsubventionsliste aufgeführt sind, entscheidet das ABMH über die Höhe der Pauschalsubventionen unter Berücksichtigung der Pauschalen ähnlicher Berufe bzw. Berufsfelder.

2.2.2.2 Kurse an vergleichbaren Lernorten

Die Kantone können auf Gesuch der Lehrbetriebe hin Lernende vom Besuch der ÜK befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder einer Lehrwerkstatt vermittelt werden (Art. 23 Abs. 3 BBG).

Auch bei der Subventionierung werden im BBG die Kurse an vergleichbaren Lernorten den überbetrieblichen Kursen gleichgestellt (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4). Deshalb sind ab dem Bemessungsjahr 2008 sinngemäss die gleichen Subventionsgrundsätze wie bei den ÜK anzuwenden.

2.2.3 Interkantonale Fachkurse

Wie bei den ÜK wird die SBBK als Fachkonferenz der EDK nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b der BFSV bei den interkantonalen Fachkursen zur Antragstellung an die Vereinbarungskantone beauftragt. Am 26. Oktober 2007 hat die SBBK das Modell einer Leistungsvereinbarung für die interkantonalen Fachkurse verabschiedet. Für Lernende, welche ausserkantonale einen solchen Fachkurs besuchen, gelten für die Finanzierung sinngemäss die gleichen Bestimmungen des ausserkantonalen Berufsfachschulbesuchs.

Im Kanton Solothurn wird ein interkantonaler Fachkurs geführt. Träger ist der Verband schweizerischer Hafner- und Plattenleger (VHP). Das ABMH wird beauftragt, den VHP bei der Erarbeitung einer Leistungsvereinbarung mit der SBBK für die interkantonalen Fachkurse zu unterstützen, damit die interkantonale Zahlungsbereitschaft sichergestellt ist.

2.2.4 Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren

Die Kantone müssen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (insbesondere Lehrabschlussprüfungen) sorgen (Art. 40 Abs. 1 BBG). Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests, der Anlehre und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidaten und Kandidatinnen und von den Anbietern der Bildung in der beruflichen Praxis (Lehrbetrieben) keine Prüfungsgebühren erhoben werden (Art. 41 Abs. 1 BBG). Einzige Material- und Raumkosten dürfen an die Lehrbetriebe weiterverrechnet werden.

Wie mit dem bisherigen aufwandorientierten Subventionsmodell liegt auch beim neuen Pauschalsubventionsmodell die finanzielle Hauptlast der Qualifikationsverfahren bei den Kantonen. Der Bund beteiligt sich im Mehrjahresvergleich mit rund 30 % an den Vollkosten der Lehrabschlussprüfungen.

Das ABMH soll im Jahr 2008 das Profitcenter 6262 Lehrabschlussprüfung mit 30 % der Vollkosten der Qualifikationsverfahren aus den Bundessubventionspauschalen entlasten.

2.2.5 Höhere Berufsbildung

Der Bund leistet Pauschalbeiträge an die höhere Berufsbildung, d.h. an vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge an höheren Fachschulen (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 und 7 BBG). Die Kantone werden damit verpflichtet, Angebote in diesem Bereich mit der Bundespauschale angemessen mitzufinanzieren.

Die bisherige Subventionspraxis, welche insbesondere Angebote zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf eidgenössische höhere Fachprüfungen grundsätzlich finanziell nicht unterstützte, muss deshalb geändert werden.

Die Mitfinanzierung von Angeboten der höheren Berufsbildung soll grundsätzlich nach der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 erfolgen (FSV; BGS 411.263). Die Kosten sollen durch den Kanton bzw. durch das Departement für Bildung und Kultur (DBK) nach folgenden Grundsätzen übernommen werden:

- Die Institution ist vom Standortkanton anerkannt und wird von ihm auch finanziell unterstützt.
- Bei mehreren Anbietern eines gleichwertigen Angebotes werden nach Massgabe der Erreichbarkeit nur einzelne bzw. wenige Angebote unterstützt. Anerkannte Institutionen mit Standort Kanton Solothurn haben Vorrang.
- Es kommen grundsätzlich folgende Beitragssätze, welche interkantonal abgestimmt sind und den üblichen Ansätzen der FSV entsprechen, zur Anwendung: Vollzeitausbildungen 9'440 Franken pro Schuljahr, berufsbegleitende Ausbildungen 315 Franken pro Jahreswochenlektion, modular 9 Franken pro Lektion.

Der Finanzbedarf wurde im Budget 2008 im Schulgeldkredit des DBK berücksichtigt.

Das DBK und das ABMH werden beauftragt, gemäss den aufgeführten Grundsätzen die Finanzierung der höheren Berufsbildung umzusetzen. Der Schulgeldkredit des DBK für die höhere Berufsbildung wird im Jahr 2008 jeweils mit 50 % des Betrages aus der Bundessubventionspauschale entlastet.

2.2.6 Berufsorientierte Weiterbildung

Nach Art. 31 BBG haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen. Aufgrund dieser offenen Formulierung im Bundesrecht ist interkantonal noch keine klare, einheitliche Umsetzungspraxis ersichtlich.

Der Kanton führt an den Berufsbildungszentren Weiterbildungseinrichtungen. Diese haben laut Leistungsauftrag für einen kostendeckenden Betrieb zu sorgen. Für das Jahr 2008 soll an der bisherigen, restriktiven Beitragspraxis festgehalten werden. Eine Praxisänderung in diesem Bereich dürfte zu erheblichen Mehrkosten führen. Bevor eine solche Korrektur in Erwägung gezogen wird, soll die Entwicklung verfolgt und der Handlungsbedarf auf interkantonomer Ebene geklärt werden.

2.2.7 Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen

2.2.7.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 BBG)

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten verfügen. Für die Bildung sind die Kantone verantwortlich; der Bund legt die Mindestanforderungen fest.

Der Kanton Solothurn bietet für jährlich ca. 280 Berufsbildner und Berufsbildnerinnen einen Kurs an. Weiter führen vom Kanton Solothurn anerkannte Institutionen und Berufsverbände auf die entsprechenden Berufsfelder abgestimmte Kurse an. Sowohl der Kanton Solothurn als auch die privaten Anbieter erheben bisher von den Teilnehmenden einen – in der Regel kosten-deckenden – Beitrag. Viele Lehrbetriebe fordern seit längerer Zeit eine Mitbeteiligung an den von Bund und Kantonen vorgeschriebenen Kursen. Da gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 BBG die Bundespauschale auch für diesen Bereich vorgesehen ist, soll neu ein Subventionsanteil je Teilnehmer und Teilnehmerin eines Lehrbetriebes im Kanton Solothurn von 250 Franken ausbezahlt werden. Dies entspricht einer Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand von ca. 50 %. Die vom Kanton Solothurn anerkannten Bildungsinstitutionen sollen gleichgestellt werden. Beim Besuch eines ausserkantonalen Kurses von Teilnehmenden aus Lehrbetrieben mit Standortkanton Solothurn entscheidet das ABMH über den Subventionsbeitrag; dieser soll 250 Franken je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin nicht übersteigen.

2.2.7.2 Lehrpersonen

Die Subventionierung an die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist mit der Pauschalsubventionierung der kantonalen Berufsfachsschulen abgegolten (2.2.1).

2.2.8 Investitionen

Seit Inkrafttreten des BBG per 1. Januar 2004 zahlt der Bund keine Subventionen mehr an Bauten bzw. Investitionen (inkl. Lehrmittel). Sie müssen mit der Pauschale abgedeckt werden. Mittelfristig stehen in verschiedenen Bereichen der Berufsbildung Investitionen an (insbesondere bei den kantonalen Berufsfachsschulen und bei den ÜK-Zentren). Um den anstehenden Investitionsbedarf zu decken, sind nach Verteilung aller Pauschalbeiträge die restlichen Mittel für bevorstehende Investitionen zurückzustellen. Das DBK hat die Investitionsschwerpunkte zu setzen.

2.2.9 Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)

Gemäss den Statuten, welche die EDK am 22. Juni 2006 genehmigt hat, gehört es zur Aufgabe der SDBB, zur Sicherstellung der Weiterbildung der Fachleute der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der Fachleute für Information und Dokumentation beizutragen. Bis Ende 2007 beteiligte sich der Bund mit Direktzahlungen, welche ab dem Jahr 2008 wegen der neuen Finanzierungsart entfallen. Der Kanton leistet im 2008 einen Beitrag gemäss dem Kantonsverteiler der SDBB von ca. 19'000 Franken aus den Pauschalsubventionen des Bundes.

2.2.10 Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung

Die neuen gesetzlichen Vorgaben lösen grundlegende Veränderungsprozesse für alle Partner der Berufsbildung aus. Durch eine Anschubfinanzierung sollen nachhaltige Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung, welche als besondere Leistung im öffentlichen Interesse gelten, unterstützt werden können. Zur Förderung von entsprechenden Projekten werden für das Jahr 2008 40'000 Franken vorgesehen. Über Projektbeiträge entscheidet der Vorsteher des DBK.

2.2.11 Restmittel aus der Verteilung der Pauschalbeiträge 2004 – 2007

Die für die Berufsbildung zweckgebundenen Mittel aus der Subventionsverteilung der Pauschalen 2004 – 2007 (RRB Nr. 2006/1815 vom 26. September 2006), welche nicht verwendet werden, sind auf die Rückstellungen Investitionen (siehe 2.3.8) zu übertragen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Verwendung der Bundessubventionen 2008 für die Berufsbildung wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
- 3.2 Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen und das Amt für Finanzen werden beauftragt, einen separaten Kostenträger zu eröffnen, um die Subventionsströme transparent abbilden zu können.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL, YJP, DA, RYC, DK, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)

Amt für Finanzen

Hochbauamt

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Finanzkommission

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Kreuzacker 10,
4501 Solothurn (7)

Berufsbildungszentrum Olten, Mario Clematide, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten (3)

Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Christoph Knoll, Baselstrasse 150, 4601 Olten

Bildungszentrum Wallierhof, Robert Flückiger, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz